



Einwohnergemeinde

Zeglingen

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Zeglingen

vom 2. Mai 2000

Gültig ab 1. Januar 2001

Die Einwohnergemeinde Zeglingen, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG;
- d) den Ansatz für den Skonto gemäss § 6 des Gemeindesteuerreglementes.

§ 3 Steuerveranlagung

- 1 Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
- 2 Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

- 1 Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich. Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

- 2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

- 1 Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
- 2 Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.
- 3 Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

§ 6 Fälligkeit, Skonto und Verzugszins

- 1 Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.
- 2 Auf den Steuerbeträgen, die bis zum 31. Mai des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt (nur bis zum effektiv geschuldeten Steuerbetrag). Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben
- 3 Die Gemeindeversammlung setzt den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.
- 4 Bei Nichtbezahlung wird 30 Tage nach der Fälligkeit eine erste Mahnung verschickt, nach 45 Tagen eine eingeschriebene zweite Mahnung mit Betreibungsandrohung. 60 Tage nach der Fälligkeit wird die Betreibung eingeleitet.
Die Mahn- und Betreibungskosten betragen:
2. Mahnung Fr. 30.00
Betreibung (ohne Kosten des Betreibungsamtes) Fr. 30.00

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 8. Dezember 1988 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Mai 2001 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident
sig. F. Belser

Die Verwalterin
sig. F. Bider

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 3. Juli 2001 rückwirkend per 1. Januar 2001.